

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung am 25. März 2025 gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung der Stadt Steinau an der Straße über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24. Februar 1998 folgende

## **Abweichungssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Abweichungssatzung gilt für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Neugartenweg, ab der Hausnummer 10 bis zur Einmündung in den Bärenweg“.

### **§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 24.02.1998 (EBS) wird abweichend von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 EBS folgendes festgelegt:

Die in § 1 dieser Abweichungssatzung beschriebene Erschließungsanlage gilt ohne beidseitigen Gehweg in Form einer Verkehrsmischfläche als endgültig hergestellt.

Die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit bleiben hierdurch ausreichend gewahrt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Abweichungssatzung tritt gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 08. Februar 2023 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung zu Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 19. März 2024 mit dem Ablauf des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße „[www.steinau.eu](http://www.steinau.eu)“ in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 26. März 2025

  
Zimmermann  
Bürgermeister